

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/18846 –**

### **Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Staatsschutz-Strafverfahren mit mutmaßlich rechtsextremem Hintergrund**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Je länger die weitreichenden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie anhalten, desto einschneidender sind auch die Auswirkungen auf die Justiz. Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erklärt Bundesministerin Christine Lambrecht: „Strafprozesse mit vielen Beteiligten in den Gerichtssälen können in nächster Zeit kaum stattfinden.“ ([https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Strafprozesse/Corona\\_Strafprozesse\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Strafprozesse/Corona_Strafprozesse_node.html); letzter Abruf: 15. April 2020).

Unter dieser Voraussetzung ist ein regulärer Betrieb der Strafgerichte kaum möglich, denn die grundrechtlich verbürgten Prozessmaximen stellen hohe Anforderungen an die Öffentlichkeit sowie die Unmittelbarkeit des Verfahrens. Um Abhilfe zu schaffen, trat mit dem Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 569) in § 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO) eine strafverfahrensrechtliche Übergangsvorschrift in Kraft. Möglich ist demnach eine Hemmung der Unterbrechungsfrist aus § 229 der Strafprozessordnung (StPO) für maximal zwei Monate, solange die Hauptverhandlung aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von Corona nicht stattfinden kann. Die Neuregelung greift jedoch erst, wenn die Hauptverhandlung begonnen hat (§ 243 Absatz 1 StPO). Nicht berücksichtigt werden demnach sämtliche zeitlich vorgelagerten Abschnitte des Strafverfahrens – insbesondere das Ermittlungs- sowie das gerichtliche Zwischenverfahren. Ebenfalls fehlt eine Handlungsanweisung für den Fall, in dem eine Hauptverhandlung stattfindet, aber keine ausreichende Zuschauerkapazität unter Berücksichtigung des Mindestabstands gewährleistet werden kann.

Unklar ist nach Ansicht der Fragesteller daher auch, welche Auswirkungen die derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie im Bereich der Justiz auf die Ermittlungsverfahren zu mutmaßlich rechtsextremistisch motivierten Taten haben, bei denen die Hauptverhandlung bisher noch nicht begonnen hat. Im Mordfall Walter Lübcke stand nach Medieninformationen eine Anklageerhebung vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie unmittelbar bevor (so in einer Meldung der „FAZ“ vom 1. März 2020, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/anklage-im-mordfall-luebcke-verbrech>

en-gegen-den-staat-16658234.html). Im Verfahren gegen den mutmaßlichen Attentäter von Halle ist vom Generalbundesanwalt Anklage zum Oberlandesgericht (OLG) Naumburg erhoben worden (Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 17. April 2020, <https://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsterrorismus-halle-attentaeter-angeklagt-1.4880988>). Im Verfahren gegen Franco A. hat die Hauptverhandlung noch nicht begonnen, obwohl der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) nach erfolgreicher Beschwerde des Generalbundesanwalts bereits am 22. August 2019 beschlossen hat, das Hauptverfahren vor dem OLG Frankfurt zu eröffnen (BGH-Beschluss vom 22. August 2019 – StB 17/18).

1. Wann ist mit einer Erhebung der Anklage im Staatsschutz-Strafverfahren im Fall Walter Lübcke (Tat am 2. Juni 2019) zu rechnen?

Die Anklage des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof im Strafverfahren wegen der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke ist am 29. April 2020 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main erhoben worden.

2. Inwiefern wirken sich die Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie im Bereich der Justiz auf die Erhebung der Anklage in den in Frage 1 genannten Verfahren aus?

Die Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie haben sich nicht auf die Erhebung der Anklage im Strafverfahren wegen der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke ausgewirkt.

3. Inwiefern wirken sich die Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie auf die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts generell aus?

Bisher haben die Einschränkungen der Covid-19-Pandemie die Funktionsfähigkeit und insbesondere die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nicht beeinträchtigt.

4. Wie wird angesichts der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie sichergestellt, dass Staatsschutzverfahren zügig betrieben werden können?

Durch ergriffene Maßnahmen in der Arbeitsorganisation der Bundesanwaltschaft ist sichergestellt, dass Staatsschutzverfahren trotz der Einschränkungen der Covid-19-Pandemie zügig betrieben werden können. Hierzu zählt insbesondere die weitgehende Einführung von Heimarbeit mittels mobiler Geräte, die über gesicherte Leitungen in das Behördennetzwerk eingebunden werden können. Daneben werden die Möglichkeiten von Telefon- und Videokonferenzen noch intensiver genutzt. Auf diesem Wege ist auch die Einbindung der Bundesanwaltschaft in die Gremien des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) und des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) durchgehend gewährleistet geblieben.

5. Ist die Covid-19-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung einer der Gründe dafür, dass die Hauptverhandlung im Fall Franco A. noch immer nicht begonnen hat?

Wann ist angesichts der derzeitigen Einschränkungen mit einem Beginn zu rechnen?

Der Bundesregierung liegen weder Erkenntnisse zu den Gründen der ausstehenden Terminierung der Hauptverhandlung gegen Franco A. durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main vor noch zu deren Beginn. Die Terminierung ist allein Sache des erkennenden Gerichts.

6. Welche Vorkehrungen werden angesichts der oben genannten Aussage der Bundesjustizministerin getroffen, damit auch bei andauerndem Kontaktverbot bzw. bei andauernden Mindestabstandsregeln Prozesse durchgeführt werden können, bei denen ein hohes öffentliches Interesse besteht?

Gibt es Pläne, die Öffentlichkeit des Verfahrens einzuschränken, sofern weiterhin Abstandsregeln gelten?

Die Bundesregierung plant nicht, gesetzliche Regelungen zur Einschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens vorzuschlagen. Vorkehrungen, um bei aus Gesundheitsgründen angeordneten Kontaktverboten oder Mindestabstandsregeln öffentliche Gerichtsverfahren durchzuführen, werden durch Anordnungen der Vorsitzenden Richterinnen und Richter in der Verhandlung selbst und durch die Gerichtsverwaltungen in den übrigen Teilen der Gerichtsgebäude angeordnet. Hier sind Maßnahmen denkbar, die auch ein hohes öffentliches Interesse bewältigen können. Für Medienvertreterinnen und Medienvertreter können gemäß § 169 Absatz 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Nebenräume mit einer Tonübertragung aus dem Gerichtssaal eingerichtet werden.

7. Wirken sich die derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung auf das Besuchsrecht eines Strafverteidigers zu seinem Mandanten in Untersuchungshaft aus?

Wenn ja, welche Veränderungen sind insoweit vorgenommen worden?

In den durch den Generalbundesanwalt geführten Straf- und Ermittlungsverfahren sind teilweise veränderte Besuchsregelungen der Verteidigerinnen und Verteidiger zu ihren Mandanten/innen durch die Leitungen der Vollzugsanstalten angeordnet worden. Teilweise sind Verteidigerbesuche zeitlich begrenzt und nur nach vorheriger Terminvereinbarung und nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten zugelassen. Allgemein wird auf die Einhaltung des Abstandsgebots geachtet. Teilweise werden besuchende Verteidigerinnen und Verteidiger verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Soweit in den vom Generalbundesanwalt geführten Strafverfahren Hauptverhandlungen laufen, wird wegen eines erhöhten Bedarfs an Gesprächszeit mit den Mandantinnen und Mandanten den Verteidigerinnen und Verteidigern jeweils vor Ort die Möglichkeit eröffnet, im zeitlichen Rahmen der jeweiligen Hauptverhandlungstage im Gerichtsgebäude längere Verteidigungsgespräche zu führen.

Hinsichtlich weiterer, nicht durch den Generalbundesanwalt geführter Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Bei wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe aufgrund der Covid-19-Pandemie zur Bewährung ausgesetzt?

Bei wie vielen Personen wurde aus dem gleichen Grund der Vollzug eines Haftbefehls ausgesetzt?

In den durch den Generalbundesanwalt geführten Straf- und Ermittlungsverfahren sind bislang keine Fälle einer Aussetzung der Restfreiheitsstrafe oder einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls aufgrund der Covid-19-Pandemie bekannt geworden.

Hinsichtlich weiterer, nicht durch den Generalbundesanwalt geführter Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Hält es die Bundesregierung für notwendig, eine besondere Regelung für die maximale Dauer einer Untersuchungshaft (§ 121 StPO) einzuführen, wenn geplante Prozesse aufgrund der derzeitigen Situation erst verspätet beginnen?

Falls nein, welche Abwägung hat zu diesem Ergebnis geführt?

Die Bundesregierung hält die Einführung einer besonderen Regelung für die maximale Dauer der aufgrund der Haftgründe des § 112 Strafprozessordnung angeordneten Untersuchungshaft nicht für notwendig. Die Einführung einer gesetzlich festgeschriebenen Höchstdauer würde der Vielgestaltigkeit der Fälle nicht gerecht werden. Vielmehr ist in § 121 Absatz 1 Strafprozessordnung bereits ein besonderes Beschleunigungsgebot geregelt, wonach der Vollzug der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten wird, wenn aufgrund des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes noch kein Urteil ergehen konnte und die Fortdauer der Untersuchungshaft gerechtfertigt ist. Die Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie können einen wichtigen Grund im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hinsichtlich der Untersuchungshaft stets das Spannungsverhältnis zwischen dem in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und dem unabwiesbaren Bedürfnis einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößern sich regelmäßig das Gewicht des Freiheitsanspruchs und die Anforderungen an den die Haftfortdauer rechtfertigenden Grund. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden die Umstände des konkreten Einzelfalles jeweils gegeneinander abgewogen. Dabei werden auch die Möglichkeiten der Außervollzugsetzung des Untersuchungshaftbefehls gemäß § 116 Strafprozessordnung in Betracht gezogen.

10. Wie viele Fälle einer Erkrankung an Covid-19 in Vollzugsanstalten sind der Bundesregierung bekannt?

In den durch den Generalbundesanwalt geführten Straf- und Ermittlungsverfahren sind bislang keine Fälle einer Erkrankung an Covid-19 in den Vollzugsanstalten bekannt geworden.

Hinsichtlich weiterer, nicht durch den Generalbundesanwalt geführter Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.